

Formblatt nach § 54 MsbG

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 MsbG in Verbindung mit § 54 MsbG sehen vor, dass ein Formblatt den Messstellenverträgen nach § 9 MsbG beizulegen ist. Dabei sieht § 54 MsbG vor, dass es sich um ein „standardisiertes“ Formblatt handeln soll, dass den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu entsprechen hat. Ein solches findet sich derzeit noch in der Abstimmung und wird von dem Messstellenbetreiber nachgereicht, sobald es ein solches gibt.